Gemeinde Gutenberg

4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00

gemäß § 24 StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

„PV-Anlage Sandgruben“

- AUFLAGEENTWURF -
Stand: 24.09.2024

GZ: 121FG24
Graz – Gutenberg, September 2024

Pumpernig & Partner ZT GmbH
DI Maximilian Pumpernig Mag. Christine Schwaberger Mag. Gernot Paar, MSc
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker, Ingenieurkonsulenten für Raumplanung, Raumordnung und Geographie
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9 • Tel.: 0316/833170 Fax: -3 • www.pumpernig.at . office@pumpernig.at • ATU74945438 . FN 519739y

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wortlaut ... 2
§ 1 Umfang / Plangrundlage / Verfasser ... 2
§ 2 geplante Änderung des Entwicklungsplanes ... 2
§ 3 Öffentliche Auflage / Rechtskraft ... 3

Verfahrensblatt ... 4

Zeichnerische Darstellung ... 5

Erläuterungsbericht ... 6
1. Ausgangslage/ Erläuterungen/ Begründungen zur Festlegung betr. die Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für PV-Freiflächenanlagen ... 6
1.1 Lage im Raum ... 6
1.2 Allgemeine Erläuterungen/Begründungen ... 6
1.3 Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark ... 9
1.4 Sichtbarkeitsanalyse ... 9
1.5 Strategische Umweltprüfung (SUP) ... 11
1.5.1 Prüfschritt 1: Abschichtung ... 12
1.5.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht ... 12
1.5.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster ... 12
1.5.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP ... 16
2. Verwendete Literatur ... 18
3. Beilagen ... 19

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBl. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
ggst	geständlich/-e
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	Mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
NVE	Naturverträglichkeitserklärung
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
p.a.	per anno
PV	Photovoltaik
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen
SDK	Solardachkataster
sh	siehe
SK	Sachbereichskonzept
SKE	Sachbereichskonzept Energie
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

GEMEINDE GUTENBERG

GZ: Gutenberg, am .....

Betrifft: Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, VF lfde. Nr. 1.04 – Änderungsverfahren gemäß § 24 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 – **öffentliche Auflage**

WORTLAUT

„Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Gutenberg am 24.09.2024 zur öffentlichen Auflage beschlossene Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes, VF lfde. Nr. 1.04 gemäß § 24 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023. Die öffentliche Auflage gem. § 24 (4) StROG 2010 findet in der Zeit von 14.10.2024 bis 16.12.2024 statt (mind. acht Wochen). Stellungnahmen und Einwendungen können schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Gutenberg eingebracht werden."

§ 1
UMFANG / PLANGRUNDLAGE / VERFASSER

Die vorliegende 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Entwicklungsplanes Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg besteht aus dem Verordnungstext sowie der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) im Maßstab M 1:10.000 gem. PZVO 2016 als integrierender Bestandteil der Verordnung. Die Änderung basiert auf der Planunterlage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg im Maßstab M 1:10.000[1]. Verfasser der Verordnungsgrundlage ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gutenberg die Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 120FG2F, Stand der Ausfertigung: 24.09.2024. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigefügt.

§ 2
GEPLANTE ÄNDERUNG DES ENTWICKLUNGSPLANES

Für die Teilflächen der Grundstücke Nr. 728/1, 724/1, 730, 732/3, 725/1 und 720/2, alle KG 68215 Garrach, wird im Gesamtflächenausmaß von ca. 1,33 ha (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) jeweils eine Örtliche Vorrangzone/ Eignungszone für „Energieerzeugung" (eva-pva) gem. Plandarstellung neu festgelegt.

[1] Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 103FR11, Stand: 21.05.2013

§ 3
ÖFFENTLICHE AUFLAGE / RECHTSKRAFT

(1) Nach erfolgter Beschlussfassung im Gemeinderat der Gemeinde Gutenberg am 24.09.2024 findet die öffentliche Auflage gem. § 24 (4) StROG 2010 in der Zeit von 14.10.2024 bis 16.12.2024 statt (mind. acht Wochen). Während der Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten kann im Gemeindeamt Gutenberg in die Verordnung Einsicht genommen werden. Jedermann kann innerhalb der öffentlichen Auflagefrist Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Gutenberg bekannt geben. Eine Öffentlichkeitsinformation findet nicht statt.

(2) Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die gegenständliche Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gem. § 24 (12) StROG 2010 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Gemeindeamt
Pol. Bez. Weiz
8164 Gutenberg

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
Ing. Vinzenz Mautner

VERFAHRENSBLATT

GEMEINDE GUTENBERG
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, VF lfde. Nr. 1.04

KUNDMACHUNG (gem. § 24 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 24 (4) leg.cit.)	**BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 24 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)**
Kundmachung vom 11.10.2024	Zahl: 4/2024
Anschlag am 11.10.2024	Datum: 24.09.2024
Abnahme am	Rundsiegel für den Gemeinderat der Bürgermeister
Öffentliche Auflagefrist 11.10.2024 - 10.12.2024 (mind. 8 Wochen)	**ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 24 (7) StROG 2010)**
Öffentlichkeitsinformation:	Zahl:
	Datum:
	Rundsiegel für den Gemeinderat der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 24 (9) StROG 2010)	**KUNDMACHUNG (gem. § 24 (13) StROG 2010)**
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister

Gemeindeamt Pol. Bez. Weiz 8564 Gutenberg

PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH
STAATLICH BEFUGTE UND BEEIDETE ZIVILTECHNIKER
vd DI MAXIMILIAN PUMPERNIG
RAUMPLANUNG, RAUMORDNUNG UND GEOGRAPHIE
A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9

Mag. Christine Schwab bef. u. beeid. Ingenieurkonsulentin f. Geoinformation Graz

GZ: 121FG23	Graz,	24.09.2024	
Geschäftszahl	Ort	Datum	Unterschrift/Rundsiegel

GEMEINDE GUTENBERG

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Entwicklungsplanes
Verfahrensfall lfde. Nr. 1.04 "PV-Anlage Sandgruben"

IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017)

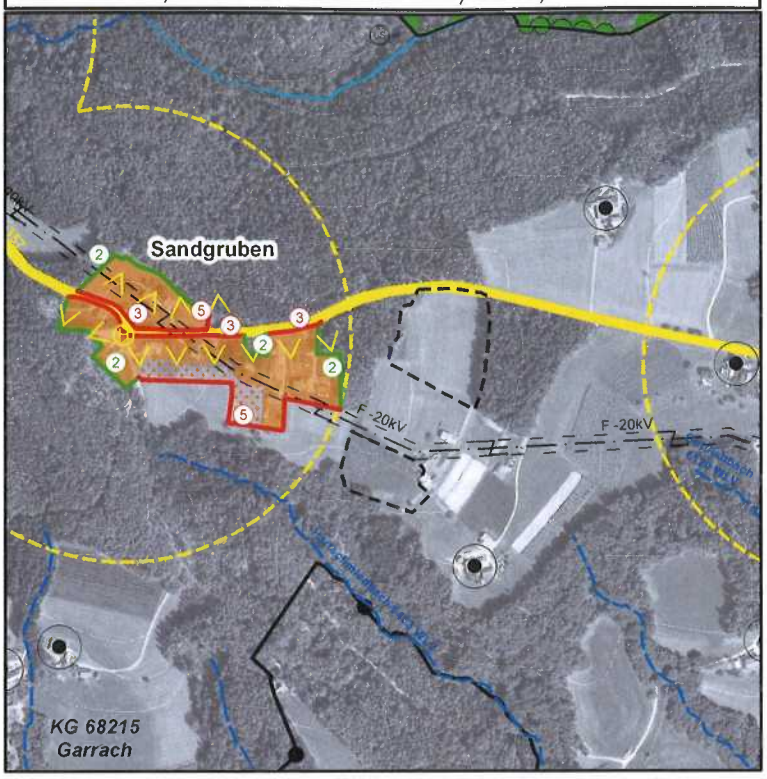

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)

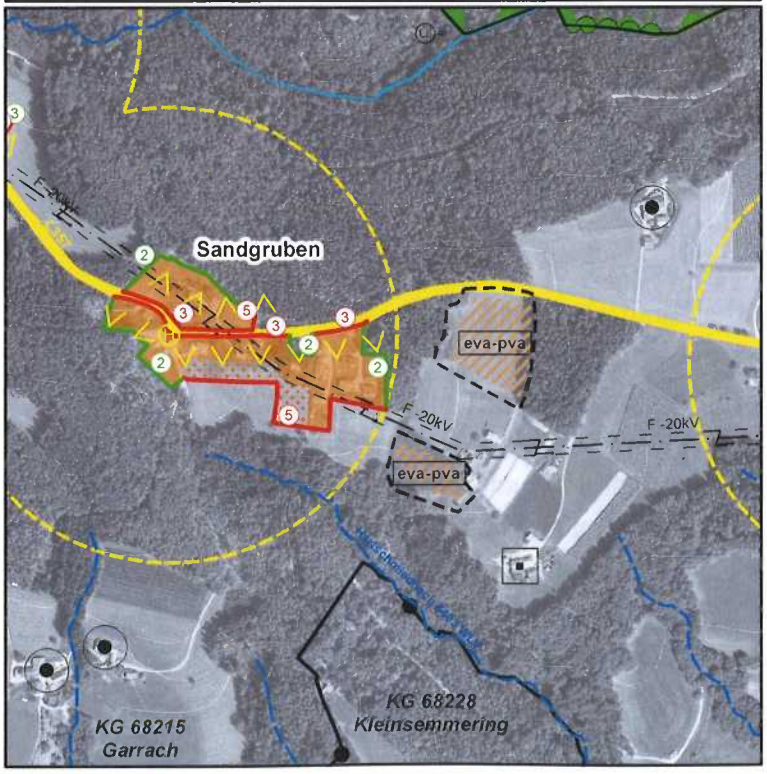

Legende

- Geltungsbereich
- eva-pva — Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (eva) - Photovoltaikanlage (pva)
- Gebiet mit baul. Entwicklung für Wohnen - Bestand
- Gebiet mit baul. Entwicklung für Wohnen - Potenzial

Entwicklungsgrenzen

- ③ ⑤ Siedlungspolitisch absolut mit lfd. Nr. gem. PZVO 2016
- ② Naturräumlich absolut mit lfd. Nr. gem. PZVO 2016
- Tierhaltungsbetrieb
- kein mittels GRAL zu berechnender Tierhaltebetrieb (Rinderhaltung) gem. § 27 (1) StROG 2010
- Gerinne (Hartschmiedbach 6403 WLV)
- F -20kV — Hochspannungsfreileitungen (20kV) mit Leitungsschutzzone
- Höhenschichten (20m)

Sonstige Planinhalte siehe Legenden zum Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg

Gemeinde:

Gemeindeamt
Pol. Bez. Weiz
1
8164 Gutenberg

Planverfasser:

Mag. Christine Schwaberger
staatl. befugte u. beeid. Ingenieurkonsulentin f. Geographie
Graz

GIS

GZ: 121FG24
Bearb.: Ja/Wü
Stand: 24.09.2024

1:10 000

0 50 100 200 300 400 500 Meter

N

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwaberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZUR FESTLEGUNG BETR. DIE ÖRTLICHE VORRANGZONE/EIGNUNGSZONE FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN

1.1 Lage im Raum

Das Änderungsgebiet befindet sich in der Katastralgemeinde 68215 Garrach. Südlich der Landesstraße L 357 in einer in Richtung Norden bzw. Südwesten abfallenden Hanglage. Die gegenständlichen Grundstücke sind derzeit unbebaut und werden diese landwirtschaftlich genutzt. Der Umgebungsbereich wird durch die im Umgebungsreich bestehende landwirtschaftliche Hofstelle (mit Tierhaltung im Südosten) sowie im Norden, Osten und Westen angrenzenden Waldflächen geprägt.
Im zentralen Bereich durchquert eine 20 kV-Hochspannungsfreileitung, vorwiegend auf dem Kuppenbereich, den zusammenhängenden Kulturraum.

1.2 Allgemeine Erläuterungen/Begründungen

Zur gegenständlichen Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone wird bezüglich des geltenden „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ des Amtes der Stmk. Landesregierung von 04/2021 auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 720/2, 724/1, 725/1, 728/1, 730 und 732/3, alle KG 68215 Garrach, liegen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark (kurz REPRO, LGBl. Nr. 86/2016) innerhalb des Teilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland“ und **außerhalb** von Vorrangzonen.

Lt. Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/ Regionale Entwicklungsprogramme) ist das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen und besteht daher grundsätzlich ein mittleres Konfliktpotenzial. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen.
Die im ggst. Teilraum geforderte Rückbauregelung besagt, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Lt. Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung) ist im Zuge von Ausweisungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im ÖEK und/oder im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Begründung des ausgewählten Standortes – insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung[2] – durchzuführen. Die o.g. Grundstücke sind gem. derzeit geltendem 1. Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gutenberg als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF) festgelegt. Im gelt. ÖEK/EP Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg wurden für den gegenständlichen Bereich **keine** gesonderten Festlegungen getroffen.

[2] vorliegende 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 „Erlassung SK „Energie“ und „Solar- und PV-Freiflächenanlagen“ und RLB „Solar- und PV-Freiflächenanlagen“ GZ: 136FG23

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist grundsätzlich auf im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen, Gewerbegebiet oder Industriegebiet 1 oder 2 – außerhalb von in Regionalen Entwicklungsprogrammen (REPROs) festgelegten Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe – gewidmeten Grundstücken zulässig. Größere Anlagen bedürfen einer Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK; ab einer Widmungsfläche von 3.000 m²).

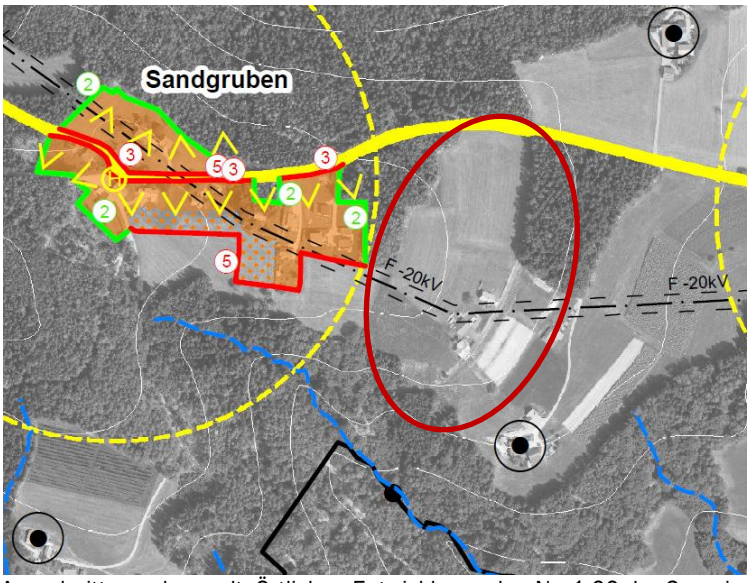

Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem gelt. Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg, unmaßstäblich

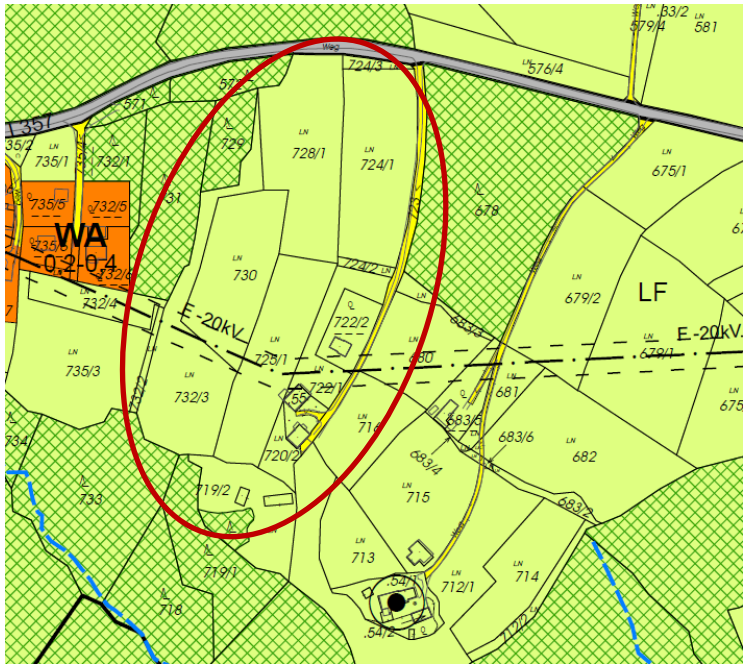

Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde Gutenberg, unmaßstäblich

Die ggst. Grundstücke liegen außerhalb von Europaschutzgebieten lt. Prüfliste 3 (Natur- und Artenschutz).

Lt. Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/ Orts- und Landschaftsbild) ist hinsichtlich der nachweislichen Vorbelastung iVm den topografischen Gegebenheiten, der erfolgten Abstimmung hins. Naturschutz, sowie der geringen Bedeutung für die (Nah-) Erholung nur von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.

Zur Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im gegenständlichen Änderungsbereich wird somit zusammenfassend festgehalten, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten iVm dem angrenzenden bzw. umgebenden Waldflächen im Norden, Osten und Westen sowie auch im Süden eine Einsehbarkeit nur teilweise vorliegt. Weiters kommt der Anlagenbereich, **außerhalb** der im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen zu liegen und besteht somit nur ein geringes Konfliktpotenzial,
Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf an ausreichenden Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auch zur Erreichung einer Steigerung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt dieses Verfahren somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Durch die Errichtung dieser PV-Freiflächenanlage soll der Anteil der erneuerbaren Energie innerhalb des Gemeindegebietes gesteigert und gleichzeitig die bestehende landwirtschaftliche Nutzung (Grünlandnutzung) untergeordnet beibehalten werden.

Ergänzend soll an dieser Stelle angeführt werden, dass die Gemeinde Gutenberg zuvor die 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 1.00 für das gesamte Gemeindegebiet in Form eines Sachbereichskonzeptes samt Kriterienkatalog für die Standortfindung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt und beschlossen hat. Die daraus ableitbaren Erkenntnisse werden im ggst. Änderungsverfahren hinsichtlich der Standortgunst unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes herangezogen.

Bezüglich der vorgesehenen Errichtung der PV-Freiflächenanlage innerhalb des gegenständlichen Änderungsbereiches erfolgte zusätzlich bereits eine Vorabstimmung mit der zuständigen Baubezirksleitung hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild. Die entsprechenden Empfehlungen wurden bei der Abgrenzung der örtlichen Vorrangzone/ Eignungszone bereits berücksichtigt sowie in diesen Zusammenhang auf den Punkt 1.5.4 (zusammenfassende Bewertung der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)) verwiesen.

Die gegenständliche, nunmehr dritte Änderung des ÖEK/EP bildet die Rechtsgrundlage für die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.07, welche zeitgleich mit diesem Verfahren durchgeführt wird.

1.3 Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich (Neufestlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für PVA) im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.

Aufgrund dieser Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bzw. Sondernutzung im Freiland trifft die 20 %-Regelung innerhalb des Teilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland“ auf den gegenständlichen Änderungsbereich **nicht** zu.
Es befinden sich keine Vorrangzonen im Nahebereich zum gegenständlichen Änderungsbereich. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO Oststeiermark kann daher nicht erkannt werden.

1.4 Sichtbarkeitsanalyse

Die nachfolgende Fotodokumentation hinsichtlich der Sichtbarkeit der neu festgelegten Agri-PV-Anlagenflächen dient zur Beweisführung, dass keine relevanten visuellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Abbildung 1 – Standort Landesstraße L 357 in Blickrichtung Süden vom 01.07.2024

Abbildung 2 - Standort Zufahrtsstraße in Blickrichtung Westen vom 01.07.2024

Abbildung 3 – Schrägluftbildaufnahmen in Richtung Süden der Gemeinde Gutenberg vom 30.09.2011

Fazit: Der Standortraum für den ggst. Standort liegt im Bezirk Weiz, in der KG Garrach südlich der Landesstraße L357 liegt entsprechend der Landschaftsgliederung Steiermark im östlichen Grazer Bergland (Steirisches Randgebirge). Es handelt sich um ein morphologisch sehr vielfältig strukturiertes Gebiet, wobei der Gesteinsbestand mit tendenziell sanfteren Formen in Silikat- und steileren Formen in Karbonatgesteinen (Andeutung von Hochgebirgscharakter im Bereich des höchsten Gipfels, des Hochlantsch, 1.720 m) eine große Rolle bei der Differenzierung des Landschaftsbildes spielt. Die Begrenzung ist im Westen und Süden in ihrem Verlauf nicht einfach zu beschreiben, eine klare Untergliederung ergibt sich durch das Murtal in einen westlichen und einen östlichen Teil.
Das Gemeindegebiet umfasst ausgedehnte Waldlandschaften mit geringem Grünlandteil, welche die Landschaft beherrschen. Entlang der Gewässer treten von Wald durchsetzte Schluchten (Klammen) auf und in den höheren Zonen besteht subalpines Weideland mit zwischenliegenden Waldfragmenten.

Durch die vorhandene landwirtschaftliche Betriebsnutzung im Freiland sowie den o.a. vorhandenen regionalen Verkehrsträger sowie die zugehörige Zufahrtsstraße und die bestehende 20kV-Hochspannungsfreileitung in Kuppenlage ist jedoch von einer Kulturlandschaft auszugehen und handelt es sich somit nicht mehr um eine vollständig unberührte Landschaft. Aufgrund der zum Teil wirksamen (räumlichen) Einfassung (entlang der Landesstraße) sowie der topografischen Gegebenheiten (in Richtung Norden und Süden abfallende Hanglage) weist der Bereich in Verbindung mit dem umgebenden Waldflächen eine geringe Sensibilität hinsichtlich Eingriff in den maßgeblichen Umgebungsraum (geringe Fernwirkung) auf.

1.5 Strategische Umweltprüfung (SUP)[3]

Gemäß den Bestimmungen des § 4 StROG 2010 bzw. des Leitfadens der ehem. FA13B (nunmehr ABT13) des Amts der Stmk. Landesregierung ist das nachfolgende Screening einschließlich Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) erforderlich.

Für das Gesamtgebiet ist kein Ausschlusskriterium zutreffend. Die Festlegungen der Alpenkonvention sind relevant, da die Gemeinde Gutenberg innerhalb des Geltungsbereiches derselben liegt. Diesbezüglich wird auf die beigelegte Checkliste verwiesen (vgl. Beilagen).

Der 1. Prüfschritt (Screening), welcher wiederum in 3 Prüfschritten – Abschichtung, Ausschlusskriterien zu erfolgen hat, stellt fest, ob der 2. Prüfschritt, eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 5 StROG 2010 erforderlich ist.

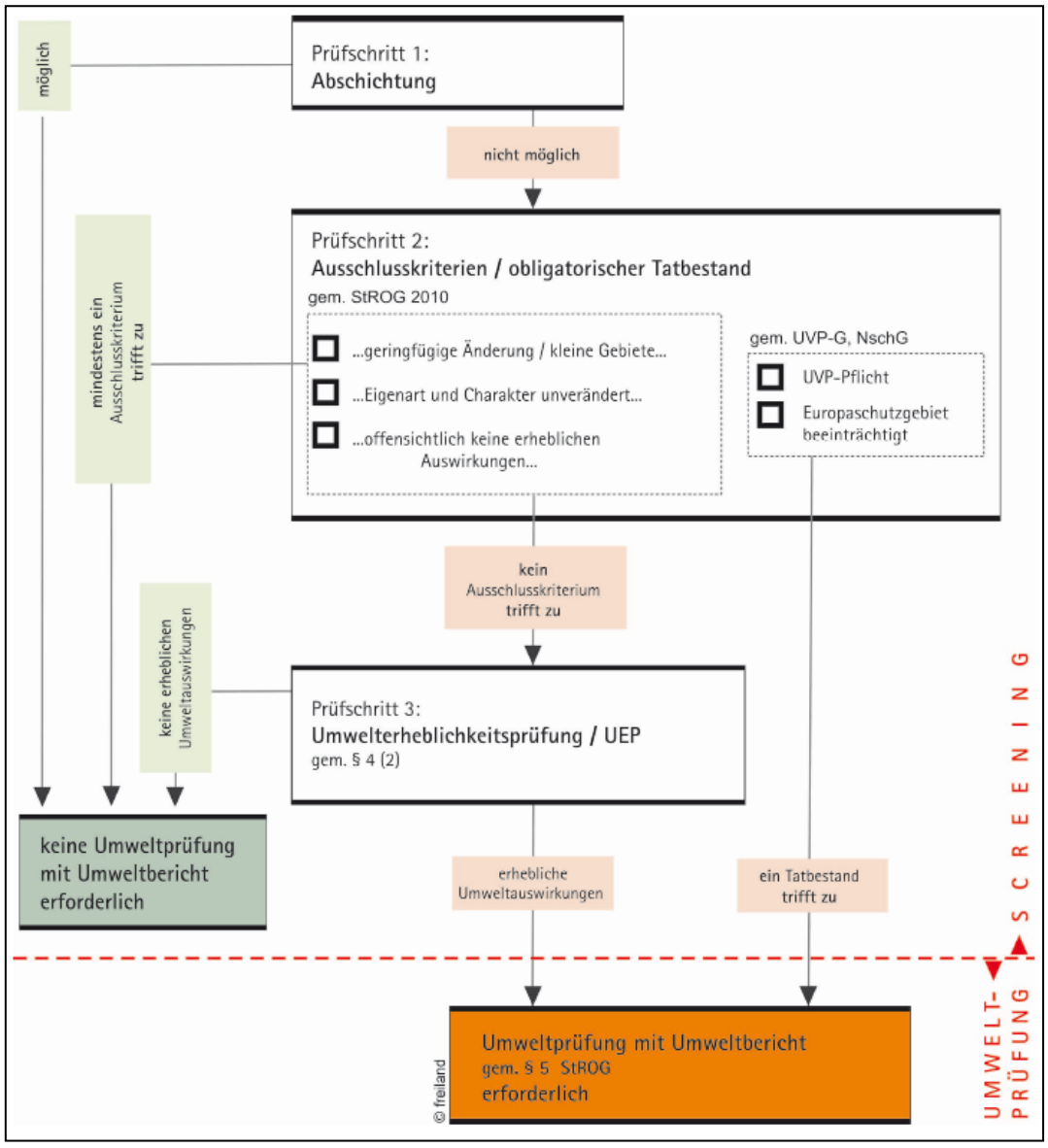

Abbildung 4 - Ablaufschema Umweltprüfungserfordernis (ABT13)

[3] gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Stand: April 2011 (2. Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

1.5.1 Prüfschritt 1: Abschichtung

Da **keine** Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

1.5.2 Prüfschritt 2: Ausnahmekriterien und UVP-Pflicht

Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.
Die Fläche liegt in **keinem** schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz[4] (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

1.5.3 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:
o = keine Verschlechterung
- = Verschlechterung
-- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

Themencluster Mensch/Gesundheit		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Lärm und Erschütterungen	Aufgrund des nur vereinzelt vorhandenen Gebäudebestandes im Freiland im Umgebungsbereich ist von keinen maßgeblichen bestehenden Erschütterungen im gegenständlichen Änderungsbereich auszugehen. Laut Langfassung Leitfaden Photovoltaik Freiflächenanlagen (Leitfaden für Raumplanungsverfahren, Amt der Stmk Landesregierung, Stand 2012 inkl. Ergänzungen 2019) spielen Erschütterung und Lärm im Anlagenbetrieb eine vernachlässigbare Rolle. Es treten keine elektromagnetischen Felder und Strahlungen auf, die im Hochfrequenzbereich erzeugt werden (wie z.B. bei Mobilfunkanlagen, Mikrowellengeräte). Beeinträchtigungen der Anrainer sind nutzungs- und situationsbedingt nicht zu erwarten.	o

[4] Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016.

Luftbelastung und Klima	Durch die zukünftig vorgesehene Bebauung wird keine zusätzliche Luftbelastung bzw. Beeinflussung der kleinklimatischen Bedingungen verursacht. Die lokale Luftgüte sowie die Ursachen von lokalen Klimaveränderungen werden entweder überhaupt nicht oder unterhalb der Nachweisgrenze beeinflusst bzw. unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt. Die Antragsflächen liegen außerhalb klimawirksamer Bereiche (kein Frischluftzubringer udgl.). Die Änderung zielt auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und somit unmittelbar auf die Reduktion von Luftschadstoffen durch den Ersatz fossiler Energieträger ab. Damit einher geht eine Verbesserung der Luftqualität (lokal, regional).	o

Themencluster Mensch/Nutzungen		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Sachgüter	Es sind **keine** Sachgüter von der gegenständlichen Änderung betroffen. Die bestehende Hochspannungsfreileitung wird bei der Festlegung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone nicht berücksichtigt, da sie mittel bis langfristig bzw. im Zuge der künftigen Umsetzung des Projektes verkabelt bzw. verlegt wird.	o
Land- und Forstwirtschaft	Die geplante Änderung führt zu keinem realen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Änderungsbereich umfasst im Vergleich zum Gesamtraum der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Gutenberg nur eine flächenmäßig geringfügige Hangzone. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung (Grünland) bleibt durch die geplante Errichtung der vorgesehenen PV-Anlage untergeordnet vorhanden. Es sind **keine** Waldflächen durch den Änderungsbereich betroffen. Die Bodenwertigkeit gemäß Bodenkarte (bodenkarte.at (eBOD)) ist für die Beurteilung des Themenbereichs Landwirtschaft aufgrund der überwiegenden Erhaltung und landwirtschaftlichen Nutzung der mittelwertigen Grünlandflächen von geringer Signifikanz. Im Änderungsbereich (Bodenart: lehmiger Sand mit geringem bis mäßigem Grobanteil) befinden sich gem. eBOD in tiefgründigen Böden. Die Böden sind mäßig trocken, trocken bzw. mäßig feucht mit einer mäßigen bzw. hohen Durchlässigkeit mit der Humusform „mittelhumos bzw. schwach humos - Mull“. Die Bodenreaktion wird mit sauer bzw. stark sauer angegeben. Insgesamt ist im eBOD mittelwertiges Ackerland bzw. Grünland dargestellt, welches weiterhin landwirtschaftlich zur Urproduktion herangezogen wird. Es werden durch die gegenständliche Festlegung einer Sondernutzung im Freiland aufgrund der Bestandssituation sowie der Errichtung einer PV-Anlage jedenfalls keine großflächig zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen	o

	dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde. Zusammenfassend kommt es aufgrund der vorgesehenen Einfügung in den Umgebungsbereich und der weiterhin vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung zu keinen maßgeblichen Änderungen betreffend der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung. In diesem Zusammenhang auf den geringen Raumwiderstand lt. Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark verwiesen. (vgl. Darstellung nachfolgend)	

Themencluster Landschaft/Erholung		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	Das Untersuchungsgebiet liegt im Bezirk Weiz, in der KG Garrach. Entsprechend der Landschaftsgliederung Steiermark liegt das Planungsgebiet im östlichen Grazer Bergland (Steirisches Randgebirge). Der ggst. Standortraum ist durch Waldflächen iVm den unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten gut eingefasst und kann mit Ausnahme der Landesstraße L357 nicht eingesehen werden. Durch die vorgesehene PV-Anlage wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit technoid wirkenden PV-Elementen überwiegend überdeckt und kann daher die landwirtschaftliche Nutzung nur untergeordnet aufrechterhalten werden. Im ggst. Standortraum sowie den angrenzenden Bereichen ist kein kulturelles Erbe gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler, Bodenfundstellen) betroffen.	**o**
Erholungs- und Freizeitqualitäten	Weder im Änderungsbereich selbst noch in der unmittelbaren Umgebung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden. Mangels Bestand im Umgebungsraum sind **keine** Veränderungen auf das Schutzgut zu erwarten.	**o**

Themencluster Naturraum/Ökologie		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Pflanzen	Die angrenzenden bzw. randlich liegenden Waldflächen bleiben auch nach Errichtung der PV-Anlage erhalten und wird in diesem Zusammenhang auf den geringen Raumwiderstand lt. Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark verwiesen.	o
Tiere	Durch die Errichtung der PV-Anlage ist eine Ergänzung der bis dato ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen in Richtung Energiegewinnung vorgesehen.	o
Wald	Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen (sh auch Pkt Forstwirtschaft).	o

Themencluster Ressourcen		
Schutzgut	**Bewertung**	**Signifikanz**
Boden und Altlasten	Der ggst. Standortraum stellt sich als unversiegelte, jedoch landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) dar. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung als geringwertig einzustufen und bleiben auch weiterhin erhalten. Die Änderungsbereiche liegen **außerhalb** von Altlasten(verdachts-)flächen. Durch die Änderung sind **keine** neuen Altlasten zu erwarten. Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugebiete bekannt. Durch die Nutzung für PV-Anlagen wird die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen.	o
Grund- und Oberflächenwässer	Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Probleme der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt. Von der Änderung sind daher keine Anlagen gemäß Wasserrecht unmittelbar betroffen. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten. Hinsichtlich der Oberflächenwässer verlaufen im Standort Fließpfade mit einem Einzugsgebiet von 0,05 - 1 ha. Durch die Errichtung einer PV-Anlage ist keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten. Die Errichtung von PV-Anlagen lässt keine Auswirkungen auf die Bodenversiegelung und Sickerfähigkeit des Bodens erwarten. Folglich ist mit keinen Veränderungen des Oberflächenwasserhaushalts zu rechnen.	o

Naturgewalten und geologische Risken	Im gegenständlichen Bereich sind **keine** Meliorationsgebiete ersichtlich gemacht. Es sind **keine** Gefährdungsbereiche von Hochwasserabflüssen (WLV, BWB) evident.	o

Tabelle 1 – UEP

1.5.4 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Bei allen fünf Themenclustern können starke Verschlechterungen der Umweltsituation aufgrund der Errichtung der geplanten PV-Anlage ausgeschlossen werden.

Eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bezüglich Sichtachsen/ Barrierewirkung kann nicht erkannt werden, da es sich um einen Landschaftsteil mit teils geringer Fernwirkung durch bestehende Waldzonen mit Kulissenwirkung handelt. Dass lokale Änderungen des Landschaftsbildes vorkommen, kann nicht ausgeschlossen werden, diese werden jedoch durch die vorhandenen Waldflächen iVm dem topografischen Gegebenheiten weitestgehend verhindert.
In diesem Zusammenhang wird auf die erfolgte Vorfragenabklärung mit der zuständigen Baubezirksleitung verwiesen:
Unter dem Vorbehalt der Umsetzung der angeführten Maßnahmen bzw. deren Einhaltung *(Grüngürtel, Ausführung in Bezug auf Neigung des bestehenden Geländes, bodennahe Aus-führung angepasst an das bestehende Gelände (immer den gleichen Abstand zwischen PV –Anlage und Gelände))* im Rahmen der nachfolgenden Individualverfahren (zB Bauverfahren) iVm einer weiteren Prüfung der Fernwirkung wären diese Flächen möglich.

Ergänzend muss ausgeführt werden, dass PV-Anlagen aus energiepolitischer Sicht sinnvoll und zur kurzfristigen Erreichung der Klimaziele jedenfalls erforderlich sind, da dadurch der Anteil erneuerbarer Energie deutlich angehoben werden kann. Demgegenüber gehen mit der Flächeninanspruchnahme auch bestimmte nachteilige Auswirkungen einher, welche insbesondere zu einem Verlust lokaler Qualitäten führen kann. Im ggst. Änderungsverfahren kann diese mögliche Beeinträchtigung jedoch aufgrund der o.g. Ausführungen und Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden.

Es liegt daher eine Übereinstimmung der ggst. ÖEK/EP-Änderung iVm der FWP-Änd. mit den Raumordnungsgrundsätzen vor und ist die planmäßige Festlegung im Nahbereich von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, …) sowie dem zugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse der Gemeinde Gutenberg vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher auch kein Umweltbericht zu erstellen.

Abb. 5 Ausschnitt Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark (unmaßstäblich)

1.6 Räumliches Leitbild – Übernahme aus der 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00

- *Um die Anlage ist verpflichtend eine Hecke mit heimischen und standortgerechten Pflanzen außerhalb von etwaigen Zäunen zu setzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (sh. Pflanzliste im Anhang). Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen. Grenzen Solar- und PV-Anlagen direkt an Waldbestand an, kann von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.*
- *Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei innerhalb einer Reihe ein Pflanzabstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband). Dies gilt nicht für Zugangsbereiche. Von Heckenpflanzungen kann abgesehen werden, wenn durch bereits bestehende Strukturelemente (z.B.: Wald) ein vergleichbarer Sichtschutz gegeben ist.*
- *Bestehende Strukturelemente (Hecken, Baumreihen, solitäre Büsche und Bäume) sind zu erhalten und ist zu diesen ein entsprechender Abstand (zumindest Wuchshöhe des Bestandes) einzuhalten.*
- *Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der Solar- und PV-Anlagen zu entsprechen.*
- *Die max. zulässige Höhe der Solar- und Photovoltaikelemente wird mit 2,50 m, gemessen vom natürlichen Boden, festgelegt.*
- *Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, Lärmschutzwände udgl.) sind flächenschonend im Sinne von flächensparend (siehe Raumordnungsgrundsätze des StROG) mit einer max. Höhe von 3,50 m ausschließlich außerhalb von Gefahrenzonenbereichen zu errichten.*
- *Niederschlags- und Hangwässer sind nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort zu sammeln und geordnet zur Versickerung zu bringen oder abzuleiten. Die Errichtung von Brauchwasserauffangvorrichtungen bis jeweils max. 100 m³/Grundstück ist zulässig.*

- *Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage, welche für den Betrieb und die Wartung der einzelnen Module erforderlich sind, sind nicht versiegelt (d.h. nicht wasserundurchlässig) auszuführen. Auf die Bedürfnisse ökologischer Lebensraumfunktionen ist Rücksicht zu nehmen.*
- *Von den Modultischunterkanten der Solar- und PV-Anlagen zum Boden ist zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein Abstand von mindestens 80 cm einzuhalten.*
- *Etwaig erforderliche Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,50 m festgelegt. Die Unterkante der Einfriedungen ist für die Durchlässigkeit von Kleinsäugern und Amphibien hochzustellen und ist ein Abstand zur Geländeoberkante von mind. 20 cm einzuhalten oder durch vergrößerte Maschenweiten im bodennahen Bereich sicherzustellen.*
- *Entlang der etwaig erforderlichen Einfriedungen sind innen (zu den PV-Modulen) und außen (zu den Bepflanzungen) Randflächen mit einer Breite von mind. 3 m freizuhalten.*
- *Zum Zwecke der Beweidung der Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagenfläche ist die Errichtung von Unterständen für Tiere im jeweils erforderlichen Ausmaß (Prüfung durch befugten Sachverständigen) mit einer max. Höhe von 3,50 m innerhalb dieser Fläche zulässig.*

2. VERWENDETE LITERATUR

- Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Leitfaden für Raumplanungsverfahren, Stand: Jänner 2012
- Photovoltaik in der Landschaft, Photovoltaic Austria, Stand Februar 2022
- Praxisleitfanden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 01/2014
- Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 04/2019
- Photovoltaikausbau im Steirischen Zentralraum, 05/2022
- Photovoltaik Südweststeiermark, 27.12.2021
- https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/photovoltaik.html mit der Landkarte zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

3. BEILAGEN

3.1 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Oststeiermark (unmaßstäblich)
3.2 Ausschnitt Auflageentwurf Flächenwidmungsplan-Änderung, VF lfde. Nr. 1.07 (Ist/Soll-Darstellung)
3.3 Checkliste Alpenkonvention
3.4 Pflanzliste

3.1 Ausschnitte Regionales Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark (unmaßstäblich)

Ausschnitt Regionalplan (Anlage 1), REPRO Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (unmaßstäblich)

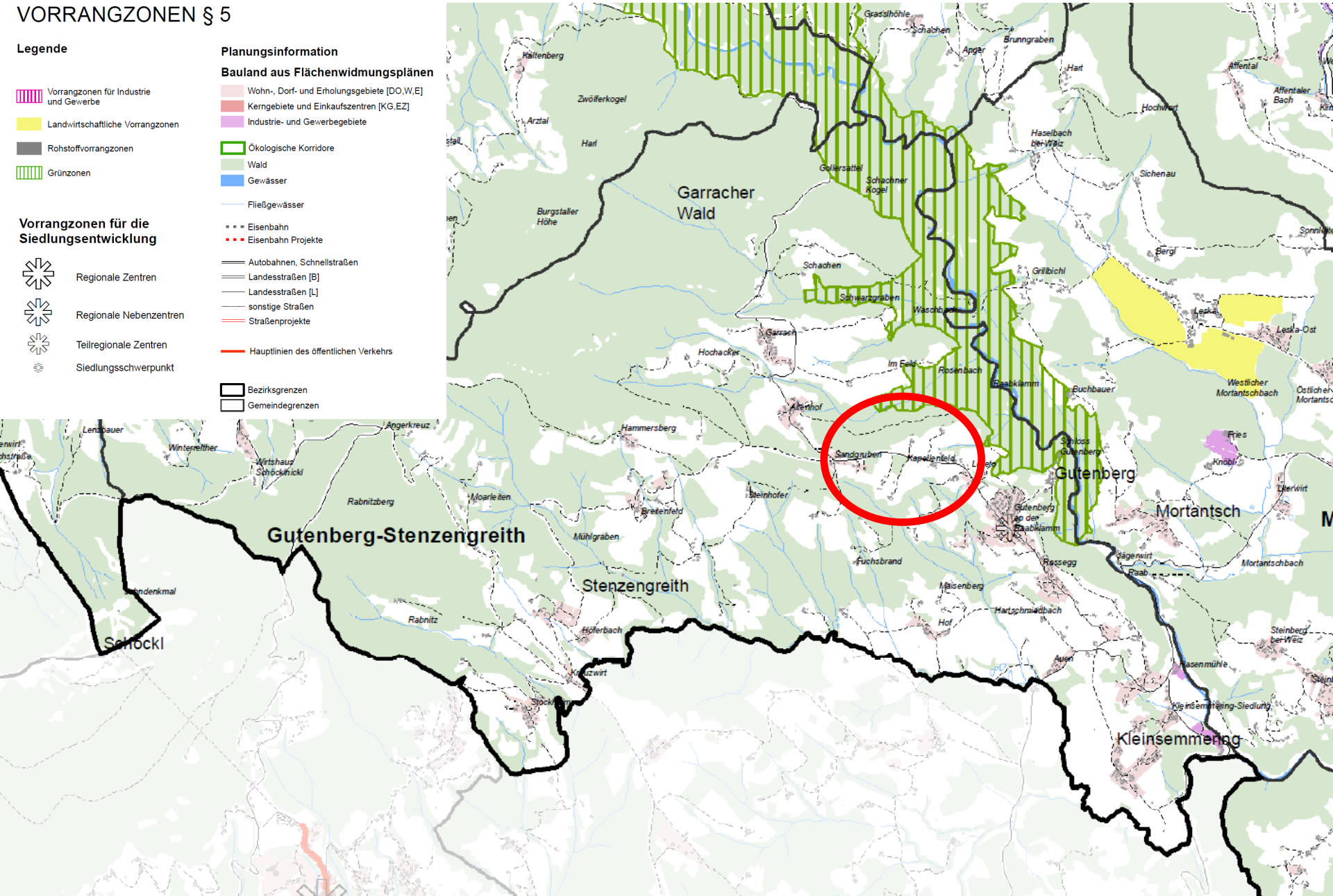

Ausschnitt landschaftsräumliche Einheiten (Anlage 2), REPRO Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (unmaßstäblich)

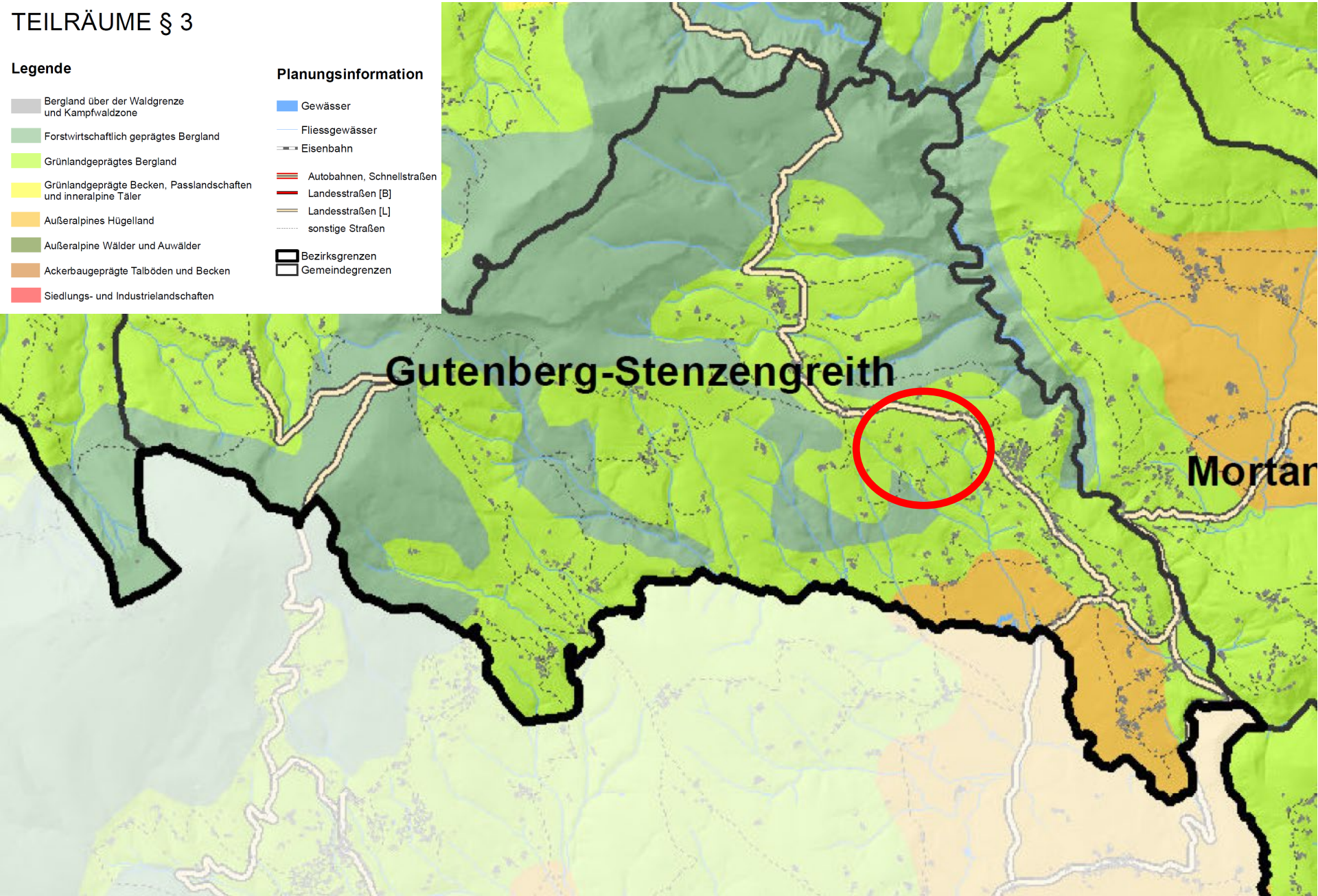

3.2 Ausschnitt Auflageentwurf Flächenwidmungsplan-Änderung, VF lfde. Nr. 1.07 (Ist/Soll-Darstellung)

GEMEINDE GUTENBERG

Flächenwidmungsplan Nr. 1.00
Verfahrensfall lfde. Nr. 1.07 "PV-Anlage Sandgruben"
IST/SOLL-Darstellung

IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017)

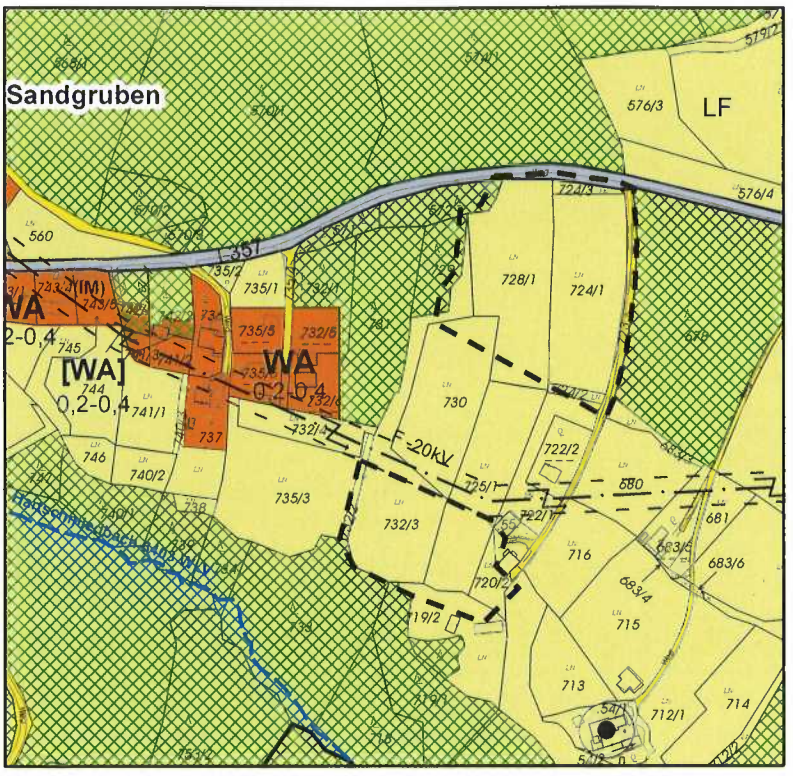

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023)

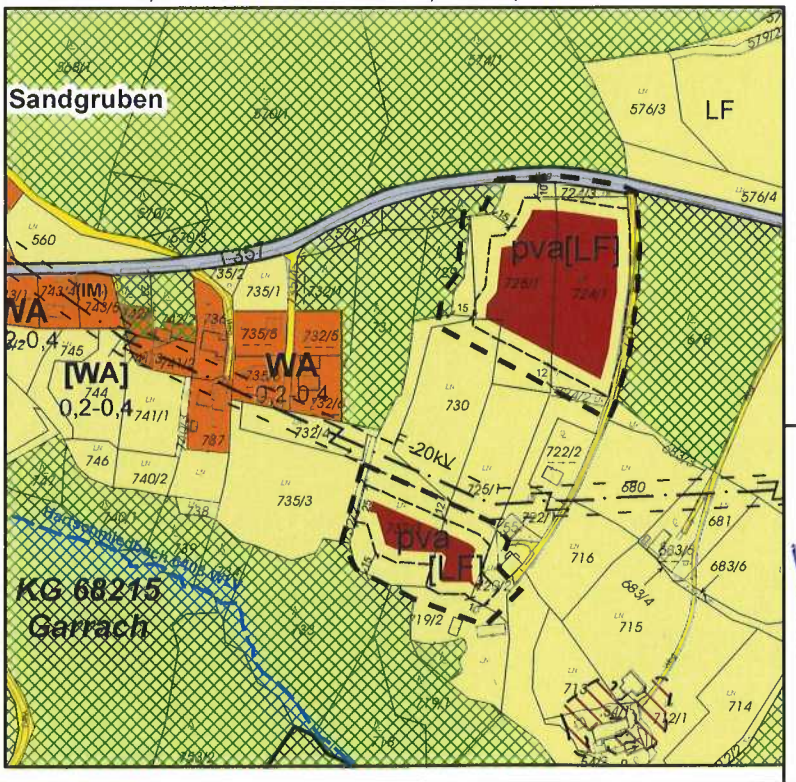

Legende

- Geltungsbereich
- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 30 (1) Z.2 StROG 2010
- pva — Sondernutzung im Freiland eva = Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen pva = Photovoltaik
- [LF] — Baulandbereiche mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung - Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- Verkehrsflächen gem. § 32 StROG 2010
- L-357 — Landesstraßen L357
- LF — Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland gem. § 33 (1) StROG 2010
- Wald
- Gerinne (Hartschmiedbach 6403 WLV)
- F - 20kV — Hochspannungsfreileitungen (20kV) mit Leitungsschutzzone
- Tierhaltungsbetrieb (Geruchszahl G<20)
- Geruchszone gemäß § 27 (2) StROG 2010

Sonstige Planinhalte siehe Legende zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

Gemeinde:

Gemeindeamt Pol. Bez. Weiz 1 8164 Gutenberg

Planverfasser:

Mag. Christine Schwaberger staatl. befugte u. beeid. Ingenieurkonsulentin f. Geoinformation Graz

GIS

GZ: 121FG24
Bearb.: Ja/Wü
Stand: 24.09.2024

1:5 000

0 25 50 100 150 200 Meter

N

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung & Raumordnung, Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwaberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170, Fax: 0316/8331703
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

3.3 Checkliste Alpenkonvention

Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind **die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen**. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".	☑	☐	☐
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: **natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes**; **Erhaltung** und, soweit erforderlich, Wiederherstellung **besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften** (NL, Art. 10-1). Dauerhafte **Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen** in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). **Erhaltung** oder Wiederherstellung **von traditionellen Kulturlandschaftselementen** (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☑	☐	☐
NL	Bestehende **Schutzgebiete** sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu **erhalten**, zu **pflegen** und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☑	☐	☐
NL	Sicherstellung des **ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen**, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch **Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind** (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	☐	☐	☑
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen** zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☑	☐	☐

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete** zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☑	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine **angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten** zu achten und Maßnahmen zur **Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung** zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☐	☐	☑
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche** zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☐	☐	☑
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Begrenzung des Zweitwohnungsbaus** zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☑
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung** zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☐	☐	☑
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der **sparsame Umgang mit Grund und Boden** (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	☑	☐	☐
BS	**Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs** durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der **Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich** und **Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen** (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	☐	☐	☑

BL ... Berglandwirtschaft
NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS ... Bodenschutz
BW ... Bergwald
E ... Energie

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	**Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren** (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch - und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☑
BS	Grundsätzlicher **Verzicht auf die Nutzung von Moorböden**; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn **ihre Eigenart erhalten** bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	☐	☐	☑
BW, BS	Gewährleistung einer **Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion**, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind **an Ort und Stelle zu erhalten** (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	☐	☐	☑
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von **Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen** und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; **keine Genehmigung in labilen Gebieten** (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	☐	☐	☑
E	**Bewahrung von Schutzgebieten** mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	☐	☐	☑

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr" und „Tourismus", welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung" ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG §4 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan" aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

3.4 Pflanzliste

Heimische und wildwachsende Gehölze für Heckenpflanzungen		Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich	Wuchsbereich
		250 - 900 m	250 - 900 m	800 - 1500 m	800 - 1500 m
Name deutsch	**Name wissenschaftlich**	frisch - trocken	feucht - nass	acidophil	basiphil
Grünerle	Alnus alnobetula			x	x
Felsenbirne	Amelanchier ovalis				x
Berberitze	Berberis vulgaris				x
Dirndlstrauch, Kornelkirsche, Gelb-Hartriegel	Cornus mas	x			
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea	x	x		
Hasel	Corylus avellana	x	x	x	x
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	x			
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	x	x	(x)	(x)
Trauben-Geißklee, Schwärzender Geißklee**	Cytisus nigricans	x			
Gewöhnlicher Seidelbast**	Daphne mezereum	x		x	x
Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenkäppchen	Euonymus europaeus	x	x		
Faulbaum	Frangula alnus		x	x	
Echter Wacholder	Juniperus communis	x		x	x
Liguster	Ligustrum vulgare	x			
Blaue Heckenkirsche**	Lonicera caerulea			x	
Echtes Geißblatt	Lonicera caprifolium	x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	Lonicera xylosteum	x			(x)
Apfel*	Malus domestica	x	x	(x)	(x)
Mispel	Mespilus germanica	x			
Weichsel	Prunus cerasus	x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschpflaumen-Artengruppe	Prunus domestica s. l. & P. cerasifera	x	x		
Schlehe, Schlehdorn	Prunus spinosa	x	x	(x)	x
Wildbirne*	Pyrus pyraster	x			x
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	x	x		(x)
Feld-Rose	Rosa arvensis	x			
Hundsrose	Rosa canina	x	x	(x)	(x)
Gebüsch-Rose	Rosa corymbifera	x		(x)	(x)
Essig-Rose**	Rosa gallica	x			
Kleinblütige Wein-Rose	Rosa micrantha	x			
Hängefrucht-Rose, Gebirgs-R.	Rosa pendulina				x
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	x		(x)	(x)
Filz-Rose	Rosa tomentosa	x		(x)	(x)

Apfel-Rose	Rosa villosa				x
Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide	Salix appendiculata			x	x
Ohr-Weide	Salix aurita		x	x	
Salweide*	Salix caprea	x	x	x	x
Asch-Weide	Salix cinerea		x	x	x
Glanz-Weide	Salix glabra				x
Schwarz-Weide	Salix myrsinifolia			x	x
Purpurweide	Salix purpurea		x		(x)
Korb-Weide	Salix viminalis		x		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra		x	x	x
Roter Holunder	Sambucus racemosa			x	x
Mehlbeere*	Sorbus aria	x			x
Vogelbeere*	Sorbus aucuparia			x	x
Österreich-Mehlbeere*	Sorbus austriaca				x
Zwergmehlbeere	Sorbus chamaemespilus				x
Elsbeere*	Sorbus torminalis	x			
Karparten-Spierstrauch**	Spiraea media	x			
Weidenblättriger Spierstrauch**	Spiraea salicifolia		x		
Eibe***	Taxus baccata	x			x
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	x			x
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	x	x		
* max. Wuchshöhen über 8 m					
** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe					
*** max. Wuchshöhe über 8 m, aber sehr schnitttolerant und hervorragender Sichtschutz. Sollte bei Weideflächen aufgrund der Giftigkeit nicht verwendet werden!					
(x) bis ca. 1200 m					
Verfasser: Mag. Emanuel Trummer-Fink, Mag. Gerwin Heber; Naturschutz Akademie Steiermark					

AUFLAGENVORSCHLÄGE	Kommentare und Empfehlungen
Es dürfen ausschließlich Gehölze der angeführten Artenliste verwendet werden. Die Verwendung von Zierformen dieser Arten muss unterbleiben.	Stellt sicher, dass keine standortfremden oder gar invasiven Gehölze gepflanzt werden.
Es ist zumindest ein Drittel der angeführten Gehölzarten für die Bepflanzung zu verwenden.	Stellt sicher, dass eine artenreiche Hecke angelegt wird. Bei Flächen über 1.200 m Seehöhe bezieht sich die Auflage auf die Arten, die auch in dieser Seehöhe noch gut gedeihen können. Arten die ab 1.200 m Seehöhe schlecht oder nicht gedeihen, sind mit (x) gekennzeichnet.
Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Photovoltaik-Anlage zu pflanzen.	Als Sichtschutz und um die ökologische Wirksamkeit zu erhöhen.
Jedes Gehölz ist mit zumindest einem Stecken (mind. 1 m überirdische Höhe) an der Heckenaußenseite zu versehen.	Schutz vor versehentlicher oder absichtlicher Abmahd!
Die einzelnen Gehölzarten müssen immer abschnittsweise zu 5-6 Exemplaren gepflanzt werden.	Ansonsten besteht die Gefahr, dass etwas schneller wüchsigere Arten die dazwischen liegenden Sträucher überwallen und somit artenarme Heckenbestände entstehen.
Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei in einer Reihe ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband).	
Bei einem Ausfall > 10 % der gepflanzten Individuen innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung sind die ausgefallenen Exemplare zu ersetzen.	Die Pflanzung selbst sollte am besten im Herbst durchgeführt werden – unbedingt bei trockenen Bodenverhältnissen (aber gleichzeitig am besten vor einem angekündigten Regen)
Die Hecke ist dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit der Photovoltaik-Anlage, zu erhalten.	
Ein Abstocken der Hecke ist erst ab dem erstmaligen Erreichen einer durchschnittlichen Höhe von 5 m erlaubt und darf jährlich auf max. einem Drittel der Gesamtlänge erfolgen.	stellt sicher, dass die Hecken später nicht sukzessive niedergehalten und entfernt werden.
	Die Gehölze sollten so geplanzt werden, dass deren gedeihliche Entwicklung möglich ist. Zu beachten ist u. a. die Pflanzzeit, welche idealerweise im Oktober und November liegen sollte. Bei einer Frühjahrspflanzung muss möglicherweise damit gerechnet werden, dass eine Bewässerung der Pflanzen notwendig wird. Wichtig ist außerdem ein Pflanzschnitt bei wurzelnacktem Material. Bei hohem Wilddruck kann ein Fraßschutz und ein Fegeschutz notwendig sein. Die Pflanzungen sollten eher bei trockener Witterung durchgeführt werden und idealerweise vor einer Regenperiode. Das Einschlemmen der Pflanzungen wäre ansonsten ratsam. Pflanzmaterial kann z. B. über den Landesforstgarten bezogen werden, dort ist zumindest die Wahrscheinlichkeit höher, dass genetisch passendes Material verwendet wird. Um eine den örtlichen Gegebenheiten passende und erfolgversprechende Bepflanzung durchzuführen, sollte auf die Hilfe von Fachkundigen verwiesen werden. Zu beachten ist auch, dass zu Nachbargrundstücken ein genügend großer Abstand gehalten wird. Für Hecken ist das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen nicht anzuwenden, dennoch ist aus zivilrechtlicher Sicht wohl ein Abstand von 4 m zu empfehlen, auch um die Pflege der Hecke leicht möglich zu gestalten.
Verfasser: Mag. Emanuel Trummer-Fink, Mag. Gerwin Heber; Naturschutz Akademie Steiermark	